

# Hospitationsjahr für Pfarrerinnen und Pfarrer auf Probe

(RS 151 Religionsunterrichtsverteilungsverordnung § 6 in Verbindung mit  
RS 152 Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Verteilung des Religionsunterrichts)

## RS 151 § 6

§ 6 Ermäßigung des Regelstundenmaßes auf Antrag

...

(3) Pfarrer und Pfarrerinnen im Probedienst können bis zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit auf Antrag einmal für die Dauer eines Schuljahres **zwei Wochenstunden** im Schulunterricht hospitieren. Diese Stunden werden auf das Regelstundenmaß angerechnet.

(4) § 4 Abs. 3 ist anzuwenden. Näheres wird durch Ausführungsbestimmungen geregelt.

## RS 152

### I. Hospitation für Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe

#### Nr. 1.

Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe können nach § 5 Abs. 3 der Verordnung über die Verteilung des Religionsunterrichtes<sup>1</sup> bis zur Verleihung der Bewerbungsfähigkeit<sup>2</sup> auf Antrag einmal für die Dauer eines Schuljahres (Hospitationsjahr) zwei Wochenstunden im Schulunterricht hospitieren. Die Hospitation hat grundsätzlich im Dienstbereich – in der Regel dem Dekanatsbezirk – zu erfolgen. Der Antrag soll bis zum 1. April des Jahres dem Dekan oder der Dekanin zur Genehmigung vorgelegt werden, der oder die das Einvernehmen mit der zuständigen Schulleitung und der ausgewählten Lehrkraft herbeiführt. Die Hospitationsstunden werden auf das Regelstundenmaß angerechnet.

#### Nr. 2.

Ziel der Hospitation ist die Bereicherung an unterrichtlicher Erfahrung. Die Teilnahme am Hospitationsjahr erfolgt auf freiwilliger Basis. Ein Anspruch auf Genehmigung eines Hospitationsjahres besteht nicht.

#### Nr. 3.

Zum Hospitationsjahr gehören:

- a) die Hospitation im Umfang von zwei Wochenstunden, in der Regel wöchentlich, für die Dauer eines Schuljahres; dabei wird die Hospitation nicht nur im Religionsunterricht, sondern z.B. auch in den Fächern Deutsch, Geschichte/Sozialkunde/Erkunde oder Heimat- und Sachkunde empfohlen;
- b) die fachliche Begleitung durch die jeweilige Lehrkraft, bei der die Hospitation erfolgt, und das Religionspädagogische Zentrum Heilsbronn.

#### Nr. 4.

Die Hospitation soll bei einer fachdidaktisch ausgebildeten Lehrkraft (Religionspädagoge oder Religionspädagogin, Katechet oder Katechetin, Grund- oder Hauptschullehrer oder -lehrerin) durchgeführt werden. Hospitation an Gymnasien oder Realschulen ist nur in begründeten Einzelfällen möglich.

#### Nr. 5.

Dem Antrag auf Genehmigung des Hospitationsjahres ist eine Planung beizulegen, aus der hervorgeht,

- a) bei welcher Lehrkraft die Hospitation gewünscht wird,
- b) in welcher Schule die Hospitation stattfinden soll.

Bei der Suche nach einer qualifizierten Lehrkraft empfiehlt sich die rechtzeitige Absprache mit dem zuständigen Dekan bzw. der Dekanin oder dem bzw. der Schulbeauftragten.

#### Nr. 6.

Die Hospitation wird dem Regelunterricht gleichgestellt. Daher wird das Maß des selbst zu erteilenden Unterrichts um zwei Wochenstunden reduziert. Zu den hospitierten Stunden wird ebenso wie zu den selbst gehaltenen Unterrichtsstunden ein Schultagebuch geführt. Zusätzlich zur Hospitation kann unbeschadet der sonstigen dienstlichen Verpflichtungen der Unterricht einer Klasse in allen Fächern blockweise über einen ganzen Unterrichtstag oder mehrere (insgesamt maximal fünf) Unterrichtstage besucht werden.

**Nr. 7.**

Im Rahmen der Hospitation werden ca. zehn Wochenstunden eigenverantworteter Unterricht erteilt, der mit der Lehrkraft nachbesprochen wird.

**Nr. 8.**

Mit der die Hospitation gewährenden Lehrkraft ist mindestens einmal monatlich ein Nachgespräch zum hospitierten Unterricht zu vereinbaren. Das Religionspädagogische Zentrum Heilsbronn bietet regional zwei bis drei Begleittage an; die Teilnahme gehört zum Hospitationsjahr.

**Nr. 9.**

Am Ende des Hospitationsjahres ist dem Dekanat bzw. dem oder der Schulbeauftragten und dem jeweils begleitenden Referenten oder der Referentin des Religionspädagogischen Zentrums ein kurzer Erfahrungsbericht zum Hospitationsjahr vorzulegen.

---

<sup>1</sup> [Amtl. Anm.:] Jetzt § 3 Abs. 3 RUVertV (Nr. [151](#)).

<sup>2</sup> [Amtl. Anm.:] Siehe hierzu §§ [20](#) f. PfG (Nr. [500](#)).